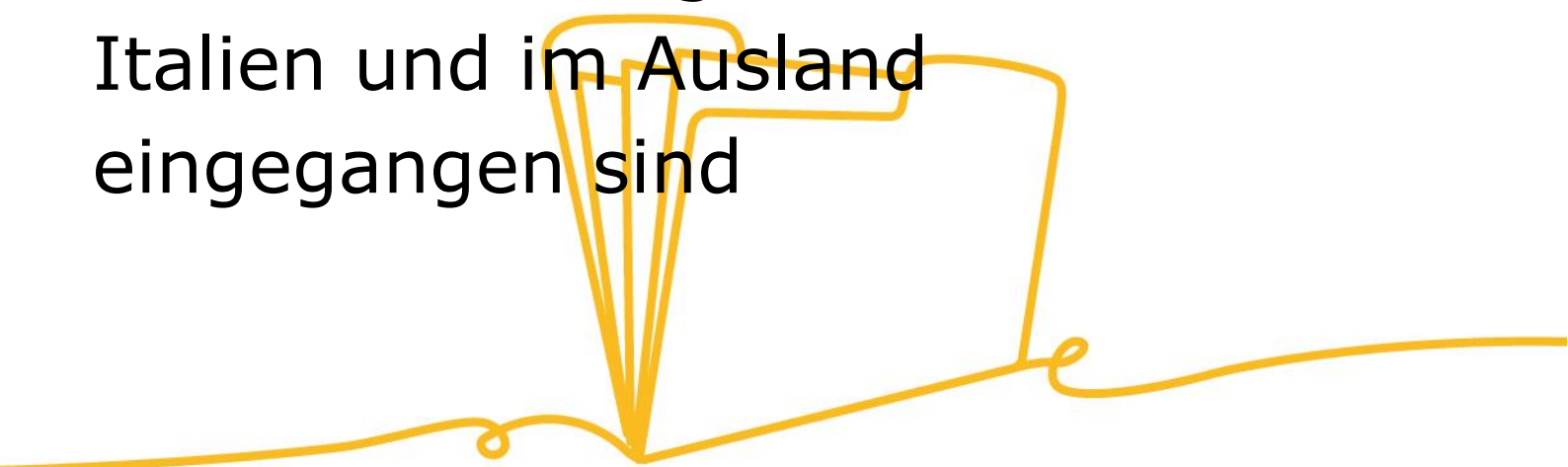


Management System Guideline

Antikorruption

Whistleblowing-Meldungen, auch anonyme, die bei der Eni S.p.A. und bei Tochtergesellschaften in Italien und im Ausland eingegangen sind



Anhang E

05. Mai 2017

Genehmigt am 04.04.2017 vom Aufsichtsrat der Eni S.p.A., in seiner Eigenschaft als Prüfungsausschuss gemäß SOA-Richtlinien.

Es handelt sich bei diesem Dokument um eine Übersetzung des italienischen Originaltextes. Im Zweifelsfall hat die italienische Version Vorrang.



1. EINFÜHRUNG	3
1.1 Ziele	3
1.2 Anwendungsbereich	3
1.3 Annahmemodalitäten	3
2. DEFINITIONEN, ABKÜRZUNGEN UND AKRONYME	4
3. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	9
4. OPERATIVE MODALITÄTEN	11
4.1 Empfang	11
4.2 Untersuchungsverfahren	12
4.2.1 Voruntersuchung	12
4.2.2 Feststellungsverfahren	16
4.2.3 Archivierung	17
5. ÜBERWACHUNG VON KORREKTURMAßNAHMEN	19
6. REPORTING	20
7. DISZIPLINARISCHE UND WEITERE MAßNAHMEN	21
8. ÜBERWACHUNG, AUFBEWAHRUNG UND RÜCKVERFOLGBARKEIT VON DOKUMENTEN	23
9. VERBREITUNG UND ANNAHME	24
11. LISTE DER ANLAGEN	27

Anhang E – Whistleblowing-Meldungen

1. EINFÜHRUNG

1.1 Ziele

Das vorliegende Regelungsinstrument regelt den Prozess der Entgegennahme, Analyse und Verarbeitung von Whistleblowing-Meldungen, die, gleich von wem (Dritten oder Angestellten) - auch in vertraulicher oder anonymer Form - gesandt oder übermittelt wurden.

Der vorliegende Anhang setzt die vom Sarbanes Oxley Act aus dem Jahr 2002, vom Organisations-, Management- und Kontrollmodell gemäß Gesetzesverordnung D. Lgs. Nr. 231 aus dem Jahr 2001 und der MSG Antikorrupcion vorgesehenen Pflichten um.

Der vorliegende Anhang bildet einen Teil der Eni-Regelungsinstrumente über Antikorrupcion, welche von der MSG Antikorrupcion der Eni S.p.A. vorgesehen sind.

1.2 Anwendungsbereich

Es wird in jedem Fall die Entscheidungs- und Managementautonomie der kontrollierten Tochtergesellschaften berücksichtigt sowie die vom Rechtsinhaber zugeteilten Anweisungen (siehe Punkt 10), wobei die Geheimhaltungserfordernisse, die bei der Durchführung der Untersuchungstätigkeiten inbegriffen sind, sichergestellt werden.

1.3 Annahmemodalitäten

Der vorliegende Anhang ist für die Eni S.p.A. unverzüglich anzuwenden.

In Übereinstimmung mit Paragraph 1.3 der MSG Antikorrupcion übernehmen die kontrollierten Tochtergesellschaften den vorliegenden Anhang ohne Abweichungen bis spätestens 31. Juli 2017. Dies geschieht mit Beschluss des Vorstandes (oder, falls dieser fehlt, mit Beschluss eines entsprechenden Organs/einer entsprechenden Funktion/einer entsprechenden Rolle, die von der Governance der kontrollierten Tochtergesellschaft vorgesehen ist).

Alle kontrollierten Tochtergesellschaften müssen umgehend die Eni Anti-Corruption Compliance Unit und die Abteilung Organisation über das Datum der Annahme des vorliegenden Antikorrupcion-Regelungsinstrumentes informieren.

Der vorliegende Anhang annulliert und ersetzt die vorherige Version, welche am 19. November 2014 vom Aufsichtsrat der Eni S.p.A. genehmigt wurde.



Anhang E – Whistleblowing-Meldungen

2. DEFINITIONEN, ABKÜRZUNGEN UND AKRONYME

Die in der MSG Antikorrusion definierten Begriffe haben in dem vorliegenden Anhang dieselbe Bedeutung. Zusätzlich werden folgende Begriffe definiert:

ITALIENISCHES DATENSCHUTZGESETZ (CODICE PRIVACY):

das italienische Gesetzesdekret Nr. 196 vom 30.06.2003 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen.

AUFSICHTSRAT DER ENI: der Aufsichtsrat der Eni SpA.

AUSSCHUSS FÜR WHISTLEBLOWING-MELDUNGEN: es handelt sich um ein internes interfunktionales Organ, welches die Rollen und Aufgaben übernimmt, die unter Punkt 4.2.1, 4.2.2, 4.2.3 und folgende beschrieben werden. Es setzt sich aus den Managern folgender Bereiche der Eni S.p.A. zusammen: (i) Integrated Compliance, (ii) Legal Affairs, (iii) Human Resources and Organization und (iv) Internal Audit. Bei Meldungen über „potenziell erhebliche Tatbestände“ wird der Ausschuss für Whistleblowing-Meldungen durch den Verantwortlichen des Bereichs Accounting and Financial Reporting der Eni S.p.A. ergänzt.¹

MSG PRIVACY (DATENSCHUTZ): es handelt sich um die gültige MSG „Privacy“, welche von der Geschäftsführung der Eni S.p.A. am 28. April 2015 genehmigt wurde, einschließlich späterer Nachträge und Ergänzungen.

KONTROLL- UND ÜBERWACHUNGSORGAN: der Aufsichtsrat, auch in Funktion als Audit Committee gemäß Sarbanes-Oxley Act (oder ein vergleichbares Organ, abhängig von der lokalen Gesetzeslage) und das Überwachungsorgan gemäß §6 des italienischen Gesetzesdekrets 231 aus 2001, eingesetzt bei der kontrollierten Tochtergesellschaft oder, wo spezifiziert, bei der Eni S.p.A..

VIERTELJÄHRLICHER BERICHT ÜBER WHISTLEBLOWING-MELDUNGEN: beinhaltet im Wesentlichen die SCIGR-Meldungen, welche im entsprechenden Quartal erhalten wurden sowie die SCIGR-Meldungen, die in Bezug auf Eni und die kontrollierten Tochtergesellschaften für die Archivierung vorgeschlagen wurden.

WHISTLEBLOWING-MELDUNG(EN): jede Whistleblowing-Meldung, die bei Eni eingeht und das Verhalten (gleich welcher Art, auch reines Unterlassen)

¹ Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Anhangs entspricht dies der Position des Accounting and Financial Statements Executive Vice President.



Anhang E – Whistleblowing-Meldungen

von Eni-Personal oder Dritten betrifft, welches eine Verletzung (i) des Ethikkodex, (ii) der Gesetze, Regelungen oder Anordnungen einer Behörde oder von internen Regelungen darstellt, oder zumindest dazu fähig ist, Eni Schaden oder einen Nachteil, auch rein in Bezug auf das Image, zuzufügen. Zum Zweck der Verarbeitung und Voruntersuchung werden die Meldungen folgendermaßen unterteilt:

- **SCIGR Whistleblowing-Meldungen (auch „SCIGR-Meldungen“)** – **Meldungen in Verbindung mit dem internen Kontrollsystem und dem Risikomanagement:** zum Zweck eines effizienten Aufrechterhaltens des internen Kontrollsystems und des Risikomanagements der Eni sind hier alle Meldungen gemeint, die die Missachtung von Gesetzen und externen und internen Regelungen, die in diesem Bereich vorgesehen sind, betreffen. Diese schließen (i) Betrug hinsichtlich Betriebsvermögen und/oder Finanzberichterstattung, (ii) sowie Ereignisse, die, zumindest theoretisch, eine Unternehmenshaftung der Gesellschaft gemäß italienischem Gesetzesdekret 231 von 2001 oder ähnlichen Regelungen in Bezug auf Unternehmenshaftung nach sich ziehen sowie (iii) mögliche Korruption (aktiv oder passiv) oder Verletzung von gesetzlichen Antikorruptionsregelungen ein;
- **AM Whistleblowing-Meldungen (auch „AM-Meldungen“)** – **Whistleblowing-Meldungen, die sonstige Verstöße gegen den Ethikkodex darstellen:** gemeint sind Meldungen, die sich auf die Verletzung von Regelungen und Prinzipien aus dem Ethikkodex beziehen (z.B. Themen im Zusammenhang mit der Unternehmensethik, Mobbing, Belästigungen, Diskriminierung, Konflikte beim Personalmanagement) und die nicht in den Bereich SCIGR-Meldungen fallen.

Die folgenden Themen werden im Sinne dieses Anhangs nicht als Whistleblowing-Meldungen behandelt:

- Fehler, die bereits durch die Unternehmensstrukturen als Teil der First und Second Level Kontrollen identifiziert und dokumentiert wurden;
- Beschwerden kommerzieller Natur (z.B. Beschwerden über Rechnungen oder Abrechnungen etc.);
- Meldungen von bekannten Umständen/Tatsachen, die bereits Gegenstand eines anhängigen Rechtsstreits (gerichtlich oder administrativ) zwischen Eni und Dritten sind und bereits von der Rechtsabteilung und/oder anderen



Anhang E – Whistleblowing-Meldungen

zuständigen Einheiten der Gesellschaft überwacht werden. Die zuständige Einheit leitet die eingegangene Kommunikation an die Einheiten der Gesellschaft weiter, welche zum Erhalt der Kommunikation befähigt sind und die Kommunikation in Übereinstimmung mit den relevanten Regelungen bearbeiten werden.

ACC-WHISTLEBLOWING-MELDUNGEN (AUCH "ACC-Meldungen"): SCIGR-Meldung(en) bezüglich möglicher Korruption (passiv oder aktiv) oder der Verletzung von Antikorruptions-Richtlinien.

ANONYME WHISTLEBLOWING-MELDUNGEN (AUCH "ANONYME MELDUNGEN"): Whistleblowing-Meldung, bei der die Personalien der meldenden Person nicht angegeben sind und sich auch nicht eindeutig ermitteln lassen.

"BÖSWILLIGE" MELDUNGEN: Whistleblowing-Meldung, die nach Abschluss der Voruntersuchung jeglicher Grundlage entbehrt und lediglich zu dem Zweck erfolgt ist, die gemeldete Person und/oder Gesellschaft zu schädigen.

AUSFÜHRLICHE WHISTLEBLOWING-MELDUNG(EN) (AUCH "AUSFÜHRLICHE MELDUNG(EN)"): Whistleblowing-Meldung, die vom Verfasser bezüglich Fakten, Ereignisse oder Umstände, welche die Grundelemente der angeblichen Straftat darstellen (z. B. Art des Vergehens, Referenzzeitraum, Wert, Ursachen und Zweck des Vergehens, betroffene/r oder beteiligte/r Gesellschaft/Bereich/Personen/Einheiten/Einrichtungen, Unregelmäßigkeiten beim Kontrollsystem usw.) in derart detailliertem und ausreichendem Maße berichtet wird, dass es den zuständigen Unternehmensfunktionen möglich ist, zumindest theoretisch, zum Zweck einer Kontrolle des Wahrheitsgehalts der Meldung nützliche oder entscheidende Elemente zu identifizieren. Die ausführlichen Meldungen werden folgendermaßen unterschieden:

- **Verifizierbare ausführliche Meldungen:** wenn es aufgrund der Inhalte der ausführlichen Meldung konkret möglich ist, mithilfe der verfügbaren Untersuchungsinstrumente den Wahrheitsgehalt der gemeldeten Fakten und Umstände zu überprüfen oder;
- **Nicht-verifizierbare ausführliche Meldungen:** wenn es aufgrund der Inhalte der ausführlichen Meldung nicht möglich ist, mithilfe der verfügbaren Untersuchungsinstrumente den Wahrheitsgehalt der gemeldeten Fakten und



Anhang E – Whistleblowing-Meldungen

Umstände zu überprüfen und somit zur Phase Ermittlung gemäß Punkt 4.2.2 überzugehen.

WHISTLEBLOWING-MELDUNGEN ÜBER POTENZIELL ERHEBLICHE TATBESTÄNDE (AUCH "MELDUNG(EN) ÜBER POTENZIELL ERHEBLICHE TATBESTÄNDE"): Whistleblowing-

Meldungen über operative Unregelmäßigkeiten und/oder Betrug:

- bei denen erhebliche quantitative und qualitative Auswirkungen (in Bezug auf Themen im Bereich Buchhaltung, Abschlussprüfung, interne Kontrollen über das Finanzberichtswesen) für die Eni S.p.A. und/oder ihre kontrollierten Tochtergesellschaften auf die Bilanz abschätzbar sind. Die Auswirkungen gelten in quantitativer Hinsicht als erheblich, wenn sie 20% oder mehr der „Materialitätsschwelle“², die von der MSG „Eni´s internal control system on financial reporting“ mit Bezug auf die Parameter des konsolidierten Jahresabschlusses und der Bilanz der Eni S.p.A. des Vorjahres festgelegt wird, ausmachen. Die Auswirkungen gelten in qualitativer Hinsicht als erheblich, wenn die operativen Unregelmäßigkeiten und/oder der Betrug potenziell die wirtschaftlichen Entscheidungen sowie Entscheidungen über Investitionen potentieller Adressaten des Finanzberichtswesens beeinflussen; und/oder die Mitglieder der Gesellschaftsorgane von Eni und diejenigen, die dem Vorstandsvorsitzenden und dem Geschäftsführer der Eni S.p.A. sowie den Präsidenten und Geschäftsführern von Versalis und Syndial direkt unterstellt sind, betreffen; und/oder
- sie sich laut Auffassung des Ausschusses für Whistleblowing-Meldungen (im Rahmen der vom Team für Whistleblowing-Meldungen diesem Ausschuss unterbreiteten Meldungen) in signifikanter Weise auf das interne Kontrollsystem und das Risikomanagement auswirken könnten.

TEAM FÜR WHISTLEBLOWING-MELDUNGEN: es handelt sich um ein internes, interfunktionales Organ, das die Aufgaben und Rollen, wie unter Punkt 4.2.1 und 7 beschrieben, übernimmt und sich aus den Managern der folgenden Funktionen der Eni S.p.A. zusammensetzt: (i) Integrated Compliance, (ii) Legal

² Die MSG „Eni´s internal control system on financial reporting“ sieht vor, dass die Materialitätsschwellen vom Funktionsbereich Verwaltung auf Gesellschaftsebene anhand einer dokumentierten formellen Methode festgelegt und gemeinsam mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestimmt werden. Die Überprüfung der Angemessenheit der Schwellen erfolgt mindestens in jährlichem Abstand und wird bei den Meetings, auf denen den Kontrollorganen die Ergebnisse über die Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems über Finanzinformationen vorgelegt wird, gemeinsam festgelegt und dokumentiert.



Anhang E – Whistleblowing-Meldungen

Affairs, (iii) Human Resources and Organization, (iv) Internal Audit und (v) Administration and Financial Reporting.

DRITTE: Externe Parteien, die zu Eni Geschäftsbeziehungen unterhalten (z. B. Geschäftspartner, Kunden, Lieferanten, externe Auditoren für Eni, Berater, (freie) Mitarbeiter und generell die Stakeholder)



Anhang E – Whistleblowing-Meldungen

3. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Die allgemeinen Grundsätze in Bezug auf den Umgang mit Whistleblowing-Meldungen sind folgende:

Internes Kontrollsystem und Risikomanagement (SCIGR): „das SCIGR ist die Gesamtheit der Instrumente, Organisationsstrukturen, Normen und Regelungen des Unternehmens, welche darauf ausgerichtet sind, eine gute und korrekte Unternehmensführung zu ermöglichen, die mit den von der Geschäftsführerversammlung definierten Zielen im Einklang steht, und zwar mittels eines geeigneten Prozesses zur Identifikation, Messung, Verwaltung und Überwachung der hauptsächlichen Risiken sowie mittels Strukturierung geeigneter Informationsflüsse zur Sicherstellung der Informationsverbreitung. Dieses System ist in allen Organisationsstrukturen sowie im Bereich des Managements der Gesellschaft integriert und steht im Einklang mit den einschlägigen Best Practices in diesem Bereich. Ein effizientes SCIGR fördert das Treffen von bewussten Entscheidungen und trägt zum Schutz des Unternehmensvermögens, zur Wahrung der Effektivität und Effizienz von Unternehmensprozessen, sowie der Zuverlässigkeit der finanztechnischen Informationen, und zur Einhaltung der Gesetze und Regelungen, des Unternehmensvertrags und der internen Regelungsinstrumente“³ bei.

Unabhängige und professionelle Durchführung interner Auditaktivitäten: Die Funktion Internal Audit stellt bei ihrer Tätigkeit sicher, dass die erforderlichen Bedingungen der Unabhängigkeit und die gebotene berufliche Objektivität, Kompetenz und Sorgfalt, die in den internationalen Standards für die professionelle Durchführung von internen Audits und im Ethikkodex, welche vom Institute of Internal Auditors (IIA) erlassen wurden, sowie im Ethikkodex von Eni festgeschrieben sind, aufrechterhalten werden.

Gewährleistung von Vertraulichkeit und Anonymität: Das gesamte Personal von Eni, das Meldungen erhält und/oder an deren Voruntersuchung sowie Bearbeitung mitwirkt, ist angehalten, über die Rechtssubjekte und die gemeldeten Tatbestände strikte Vertraulichkeit zu wahren. Dazu werden Kommunikationskriterien und -modalitäten angewendet, die geeignet

³ MSG "Internal control system and risk management"



Anhang E – Whistleblowing-Meldungen

sind, die Identität und Ehrenhaftigkeit der in der Meldung erwähnten Personen sowie die Anonymität der Melder zu schützen, damit derjenige, der die Meldung macht, keinerlei Form von Vergeltung ausgesetzt ist. In jedem Fall wird die Weitergabe der erhaltenen Daten an externe Dritte im Zuge des Ermittlungsprozesses und der Datenverarbeitung der Meldungen vermieden, wie es auch vom vorliegenden Regelungsinstrument der Eni definiert wird. Dennoch ist die Weitergabe der Informationen für die Untersuchung und Bearbeitung der Whistleblowing-Meldung erlaubt:

- an folgende Personen/Institutionen:
 - a) dem Ausschuss für Whistleblowing-Meldungen;
 - b) dem Team für Whistleblowing-Meldungen;
 - c) den Spitzenpositionen der von der Meldung betroffenen Tätigkeitsbereiche;
 - d) den Organisationseinheiten der Bereiche, die für die Durchführung der Überprüfung der Whistleblowing-Meldung verantwortlich sind; und
- in den Fällen, in denen ihre Kenntnis für das Verständnis der gemeldeten Tatbestände und/oder für die Durchführung der jeweiligen Überprüfungen unerlässlich ist;
- zu Reportingzwecken an die entsprechenden Empfänger.

Schutz vor „böswilligen“ Whistleblowing-Meldungen: „Eni erhofft sich von seinen Mitarbeitern auf allen Ebenen, dass sie ein Klima des gegenseitigen Respekts der Würde, der Ehre und des Ansehens jedes Einzelnen schaffen. Eni wird beleidigendes, diskriminierendes oder verleumderisches zwischenmenschliches Verhalten verhindern“⁴. Eni gewährleistet daher einen geeigneten Schutz vor „böswilligen“ Meldungen in dem derartige Verhaltensweisen verurteilt und die betroffenen Personen/Gesellschaften im Falle einer festgestellten „böswilligen“ Whistleblowing-Meldung informiert werden.

⁴ Eni-Ethikkodex - Kapitel I - Abschnitt 5.1

Anhang E – Whistleblowing-Meldungen

4. OPERATIVE MODALITÄTEN

Der Prozess des Managements von Whistleblowing-Meldungen wird in den folgenden Abschnitten beschrieben.

4.1 Empfang

Um den Empfang von Whistleblowing-Meldungen zu erleichtern, stellt Eni sämtliche Kommunikationskanäle zur Verfügung⁵, speziell sind dies:

- Post (Adresse: Eni SpA, Internal Audit Department, P.le E. Mattei 1, 00144, Rom, Italien);
- Fax (Nummer: +39 06 598 27335);
- Voicemail (Nummer: +39 06 598 27323), Kostenlose Rufnummer national: 8006020099, sowie kostenlose nationale Rufnummern in den Ländern, in denen Eni tätig ist: Siehe Anhang E.2 - Poster);
- Email (Adressen: segnalazioni@eni.com und whistleblowing@eni.com);
- Kommunikations-Tools auf Intranet-Seiten (Portal myeni: <http://myeni.eni.it/irj/portal>) oder Eni-Webseite (Adresse: <http://www.eni.com>);
- an Standorten der Unternehmens, wo kein Zugriff auf das Internet möglich ist, gewährleisten die zuständigen Funktionen Human Resources die Bereitstellung von alternativen Instrumenten für die Sammlung von Meldungen (z. B. sogenannte „Yellow-Box“-Postfächer).

Die Whistleblowing-Meldungen können auch an das Überwachungsorgan der Eni S.p.A. sowie an das Überwachungsorgan der jeweiligen Tochtergesellschaft gesendet werden. Hierzu sind die dafür vorgesehenen Email-Adressen zu nutzen (für Eni S.p.A.: organismo_di_vigilanza@eni.com, für Eni Deutschland: ws.enideutschland@eni.com).

Eni informiert die meldende Person mittels einer automatischen "No-reply"-Nachricht, (i) dass der gemeldete Sachverhalt eingegangen ist, (ii) über die Möglichkeit, kontaktiert zu werden, um für die Voruntersuchung möglicherweise nützliche Informationen zu erlangen sowie (iii) über die Möglichkeit, weitere

⁵ Diese Kanäle werden auch genutzt, um den Kommunikationsfluss bei betrügerischen Aktivitäten zu aktivieren, wie er in der MSG "Eni's internal control system on financial reporting" dargestellt ist.



Anhang E – Whistleblowing-Meldungen

Informationen/Elemente zu übermitteln, über die die meldende Person gegebenenfalls Kenntnis erlangen wird, um die ursprüngliche Meldung zu ergänzen/zu aktualisieren.

Die Einrichtung und der Erhalt der o.a. Kommunikationskanäle werden von der Funktion Internal Audit gewährleistet. Unbeschadet bleiben die gemäß Organisations-, Management- und Kontrollmodell (siehe Abschnitt 3.2.2) eingerichteten „spezifischen Informationskanäle“. Die Funktion Internal Audit und die Überwachungsorgane stellen die gegenseitige Weiterleitung von Meldungen sicher, die dem Zuständigkeitsbereich entsprechend erhalten worden sind.

Das Personal von Eni, das eine Meldung erhält, die außerhalb der vorgesehenen Kanäle übermittelt wurde, leitet diese zeitgerecht und im Original mit allen Anhängen an die von der Funktion Internal Audit eingerichtete Einheit weiter und zwar unter Einhaltung maximaler Vertraulichkeit und auf eine Art und Weise, die die meldende Person schützt und die Identität und Integrität der gemeldeten Personen wahrt, ohne Nachteil in Bezug auf die Wirksamkeit der darauf folgenden Ermittlungstätigkeiten.

4.2 Untersuchungsverfahren

Die Funktion Internal Audit stellt sicher, dass die erforderlichen Überprüfungen der gemeldeten und nachprüfbaren Tatbestände mittels einer oder mehrerer der nachstehend aufgeführten Tätigkeiten erfolgen und gewährleistet, dass diese Phasen innerhalb kürzest möglicher Zeit und unter Beachtung der Prinzipien bezüglich Objektivität, Zuständigkeit und beruflicher Sorgfalt durchgeführt werden.

4.2.1 Voruntersuchung

Ziel der Voruntersuchung ist es, die Klassifizierung der erhaltenen Meldungen durchzuführen, um die Whistleblowing-Meldungen zu identifizieren, die im Rahmen des vorliegenden Regelungsinstruments behandelt werden müssen sowie das Vorhandensein der für den Start der Ermittlungsphase notwendigen Anforderungen zu evaluieren.



Anhang E – Whistleblowing-Meldungen

Die Funktion Internal Audit:

- a) trägt bei Erhalt der Meldung durch einen der im Abschnitt 4.1 beschriebenen Kommunikationskanäle diese Meldung in die Datenbank ein⁶;
- b) übermittelt alle erhaltenen Meldungen dem Team für Whistleblowing-Meldungen, beruft das Team für Whistleblowing-Meldungen ein und bereitet alle unterstützenden Informationen für die Tätigkeiten der damit verbundenen Funktionen vor;

Das Team für Whistleblowing-Meldungen:

- c) untersucht die erhaltenen Meldungen, um diejenigen Whistleblowing-Meldungen zu identifizieren, die in den Anwendungsbereich dieses Regelungsinstruments fallen;
- d) klassifiziert auf Basis ihres Inhalts die Whistleblowing-Meldungen als SCIGR- oder AM-Meldungen und identifiziert mögliche Whistleblowing-Meldungen mit potenziell erheblichen Tatbeständen und (auf Anweisung des Leiters der Funktion Integrated Compliance innerhalb des Whistleblowing-Teams) ACC-Meldungen⁷;
- e) identifiziert die Meldungen, die unter die Kategorie „ausführliche Meldungen“ fallen und überprüft, welche als nachprüfbar gelten und welche nicht;
- f) kann, sollte dies als dienlich zur Ergänzung der Voruntersuchung angesehen werden, die Funktion Internal Audit bitten, eine Untersuchung an den betroffenen Standorten oder mit den beteiligten Personen durchzuführen,;
- g) schlägt die Archivierung der Meldungen vor, die (i) nicht als ausführliche Meldungen gelten; (ii) offensichtlich unbegründet oder „böswillig“⁸ sind; (ii) Tatbestände enthalten, die in der Vergangenheit bereits Gegenstand besonderer Untersuchungstätigkeiten waren und vom Aufsichtsrat der Eni S.p.A. bereits archiviert wurden, falls sich aus den Voruntersuchungen keine neuen Informationen ergeben, die weitere Prüfungen erforderlich machen würden; sowie von (iv) nicht nachprüfbaren ausführlichen Meldungen, für die es als nicht notwendig erachtet wird, ein Ermittlungsverfahren, wie unter Punkt 4.2.2 erläutert, einzuleiten. Die Gründe hierfür müssen dabei angegeben werden

⁶ In dieser Phase nimmt die Funktion Internal Audit das Original der Meldung mit dem entsprechenden elektronischen Protokoll auf (siehe auch Abschnitt 8 „Kontrollen, Archivierung, Aufbewahrung der Dokumentation und Rückverfolgbarkeit“).

⁷ Die ACC-Meldungen werden dann vom Manager der Funktion Integrated Compliance in seiner Funktion als Mitglied des Teams für Whistleblowing-Meldungen an die Anti-Corruption Compliance Unit übermittelt.

⁸ Unbeschadet – im Falle der letztgenannten – der in Abschnitt 7 „Disziplinarmaßnahmen“ vorgesehenen Maßnahmen



Anhang E – Whistleblowing-Meldungen

und es muss geprüft werden, ob eine entsprechende Information, gegebenenfalls zusammen mit einer Empfehlung für die Ergreifung von möglichen Maßnahmen, an die betroffenen Business-Lines gesandt werden sollte; (v) nachprüfbar ausführlichen Meldungen, für die es angesichts der Ergebnisse der Vorprüfung gemäß dem vorhergehenden Punkt f) als nicht notwendig erachtet wird, in die unter Punkt 4.2.2 beschriebene Ermittlungsphase überzugehen.

- h) beurteilt und klassifiziert die Whistleblowing-Meldungen in Bezug auf Manager, deren Position von strategischer Bedeutung ist. Sollten sich die gemeldeten Tatbestände im Zuge der Voruntersuchungen –als teilweise oder vollständig begründet erweisen, dann meldet das Team für Whistleblowing die SCIGR-Meldungen bezüglich Manager in strategisch wichtigen Positionen an den Aufsichtsrat der Eni S.p.A. Dies erfolgt im Zuge des Reportings gemäß Punkt 4.2.3.

Die Funktion Internal Audit:

- i) erhält die Liste der strategischen Manager von der jeweils zuständigen HR-Funktion, um dem Team für Whistleblowing-Meldungen die relevante Klassifizierung der SCIGR-Meldungen zu ermöglichen;
- j) sendet die erhaltenen Meldungen, die nicht als Whistleblowing-Meldungen identifiziert wurden, an die zuständigen Geschäftsbereiche, damit diese die Meldung anhand der einschlägigen Regelungen bearbeiten können⁹;
- k) nimmt die Vorschläge für die Archivierung des Teams für Whistleblowing-Meldungen gemäß Punkt g) direkt in den vierteljährlichen Bericht über Whistleblowing-Meldungen auf, welcher dem Aufsichtsrat der Eni S.p.A. zur Prüfung vorgelegt wird (siehe Abschnitt 4.2.3).

In Bezug auf die nach Punkt j) übrigen nachprüfbar ausführlichen Whistleblowing-Meldungen:

- l) leitet sie die AM-Meldungen an die Überwachungsorgane der Eni S.p.A. bzw. deren Tochtergesellschaften weiter, welche, auch in ihrer Eigenschaft als Garanten des Ethikkodex, für die Voruntersuchungen und weitere Bearbeitung zuständig sind; diese sorgen (gemäß den gültigen Bestimmungen in Bezug auf das Organisations-, Management- und Kontrollmodell und den Ethikkodex) für

⁹ Zum Beispiel Whistleblowing-Meldungen kommerzieller Natur (z.B. Beschwerden über Rechnungen oder Abrechnungen etc.).



Anhang E – Whistleblowing-Meldungen

eine angemessene Überprüfung, bewerten die entsprechenden Ergebnisse, überwachen die Durchführung möglicher Korrekturmaßnahmen, sollten sich solche aus der Voruntersuchung ergeben haben und informieren die Funktion Internal Audit über die Ergebnisse der Aktivitäten, einschließlich der erfolgten Archivierung dieser Meldungen;

- m) in Übereinstimmung mit dem Team für Whistleblowing-Meldungen informiert sie über die Öffnung einer Akte hinsichtlich SCIGR-Meldungen i) den Ausschuss für Whistleblowing-Meldung und (ii) die relevanten Positionen des Top-Managements der Eni S.p.A. (und der Tochtergesellschaften, die an dieses berichten);
- n) aktualisiert sie das System für Management, Überwachung und Reporting von Meldungen anhand der Informationen, die in den "Dateien für Whistleblowing-Meldungen" enthalten sind.

Im Falle von Meldungen über potenziell erhebliche Tatbestände informiert die Funktion Internal Audit unverzüglich den Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Eni S.p.A. zum Zwecke einer eventuellen Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Aufsichtsrates, des Ausschusses für Whistleblowing-Meldungen und des Teams für Whistleblowing-Meldungen. Außerdem informiert die Funktion Internal Audit den Aufsichtsrat der Eni S.p.A.¹⁰ auf der ersten möglichen Sitzung über die Meldung und die Ergebnisse der ersten Überprüfungen und das Überwachungsorgan der Eni S.p.A. für die in seine Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten.

Im Fall von Meldungen über potenziell erhebliche Tatbestände, welche eine Tochtergesellschaft betreffen, informiert die Funktion Internal Audit den entsprechenden Aufsichtsrat und das Überwachungsorgan.

Voruntersuchungstätigkeiten im Zusammenhang mit gemeldeten Tatbeständen, bezüglich derer Untersuchungen seitens öffentlicher Behörden im Gange sind (z. B. normale oder Sonder- Justizbehörden, Verwaltungsorgane, unabhängige Behörden, die für die Funktion Überwachung und Kontrolle eingesetzt sind), sowie die Übermittlung von Auditberichten an eben diese Behörden unterliegen einer

¹⁰ „Der Ausschuss kann, auch unter Zuhilfenahme von Einrichtungen der Gesellschaft, unabhängige Berater oder sonstige Fachleute in dem von ihm als für die Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendig erachteten Umfang beauftragen“ (vgl. Verordnung über die Wahrnehmung der dem Aufsichtsrat der Eni S.p.A. gemäß US-amerikanischen Rechtsvorschriften übertragenen Funktionen).



Anhang E – Whistleblowing-Meldungen

Vorab-Beurteilung seitens der Funktion Legal Affairs, welche die Einstellung der Tätigkeiten anordnen kann.

4.2.2 Feststellungsverfahren

Das Ziel der Ermittlungsaktivitäten bezüglich der Whistleblowing-Meldung ist es, die Feststellung, Analyse sowie spezifische Bewertung in Hinsicht auf die Stichhaltigkeit der Fakten vorzunehmen, sowie mögliche Empfehlungen in Bezug auf die Umsetzung von Korrekturmaßnahmen in den von den Whistleblowing-Meldungen betroffenen Bereichen und Unternehmensprozessen zur Stärkung des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems¹¹ abzugeben, bezüglich derer die Verantwortlichen einen spezifischen Aktionsplan erstellen.

Die Funktion Internal Audit gewährleistet die Durchführung folgender notwendiger Überprüfungen: (i) Einholen der für die Bewertung notwendigen Informationen direkt von den betroffenen Strukturen oder (ii) mithilfe der zuständigen Management-Strukturen von Eni und auf einem Organisationsniveau, durch welches Unabhängigkeit gewährleistet wird, (auch für ihnen unterstehende Tochtergesellschaften), oder (iii) mithilfe der Funktion HSEQ, wenn die Whistleblowing-Meldung Themen in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit, Umwelt und öffentliche Sicherheit betrifft.

Im Fall von ii) und iii) führen die beauftragten Strukturen die angemessensten Überprüfungen durch, wobei sie sich auch an die zuständigen Funktionen/Dienststellen wenden. Sie übermitteln der Funktion Internal Audit eine Abschlussnachricht mit der entsprechenden Dokumentation.

In der Ermittlungsphase wägt der Leiter der Funktion Internal Audit die Möglichkeit ab, ein „Spot-Audit“ durchzuführen, wobei die Prinzipien und Modalitäten für die Durchführung berücksichtigt werden, welche im entsprechenden Regelwerk im Bereich Internal Audit beschrieben werden. Zudem informiert er den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, den Geschäftsführer und die Kontrollorgane der Eni S.p.A. darüber.

Falls ein Audit durchgeführt wird, prüfen die Mitglieder der Kontroll- und Überwachungsorgane der Eni S.p.A. den Auditbericht, welcher die Ermittlungen in

¹¹ Korrekturmaßnahmen zu Whistleblowing-Meldungen können, zusätzlich zur Verbesserung des internen Kontrollsystems, innerbetriebliche/disziplinarische Maßnahmen gegen Mitarbeiter und/oder Maßnahmen gegen Dritte beinhalten.



Anhang E – Whistleblowing-Meldungen

Bezug auf die Meldung enthält. Infolge dieser Untersuchung übermittelt die Funktion Internal Audit im Zuge der Übermittlung des vierteljährlichen Berichts über Whistleblowing-Meldungen die Archivierungsinformation an den Ausschuss für Whistleblowing-Meldungen.

4.2.3 Archivierung

Nach Abschluss der Ermittlungen erarbeitet die Funktion Internal Audit den Vorschlag zur Archivierung und übermittelt ihn zuerst an das Team für Whistleblowing-Meldungen und dann an den Ausschuss für Whistleblowing-Meldungen. Diese haben die folgenden Möglichkeiten:

- die Genehmigung zu erteilen, dass der Vorschlag zur Archivierung in den „Quartalsbericht über Whistleblowing-Meldungen“ eingefügt wird, der dem Aufsichtsrat der Eni S.p.A. zur Genehmigung vorzulegen ist, oder
- weitere Ermittlungen/Informationen anzufordern.¹²

Sobald die positive Stellungnahme des Teams für Whistleblowing-Meldungen und danach des Ausschusses für Whistleblowing-Meldungen zu den Vorschlägen zur Archivierung vorliegt, werden sie durch die Funktion Internal Audit in den Quartalsbericht über Whistleblowing-Meldungen aufgenommen.

Der Quartalsbericht über Whistleblowing-Meldungen wird - lediglich für die in die Zuständigkeit der Eni S.p.A. fallenden Akten - dem Überwachungsorgan der Eni S.p.A. zur Prüfung unterbreitet, die bei *„Angelegenheiten, welche die Verantwortlichkeit von Gesellschaften für gesetzeswidriges Verhalten ihrer Mitarbeiter gemäß Gesetzesdekret 231/01 betreffen“* die Funktion Internal Audit auffordern kann, weitere Ermittlungen durchzuführen.

Die Funktion Internal Audit übermittelt den Quartalsbericht über Whistleblowing-Meldungen an den Aufsichtsrat der Eni S.p.A., welcher die Vorschläge zur Archivierung aus diesem Bericht genehmigt oder, falls notwendig, die Funktion Internal Audit beauftragt, weitere Untersuchungen durchzuführen.¹³

¹² Nachdem die weiteren Ermittlungen abgeschlossen wurden, wird der Prozess ab Punkt 4.4.2 wiederaufgenommen.

¹³ Der Ausschuss kann, auch unter Zuhilfenahme von Einrichtungen der Gesellschaft, unabhängige Berater oder sonstige Fachleute in dem von ihm als für die Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendig erachteten Umfang beauftragen (vgl. Verordnung über die Wahrnehmung der dem Aufsichtsrat der Eni S.p.A. gemäß US-amerikanischen Rechtsvorschriften übertragenen Funktionen). In diesem Fall wird der Prozess ab Abschnitt 4.2.2 wiederaufgenommen.



Anhang E – Whistleblowing-Meldungen

Die Funktion Internal Audit benachrichtigt den Aufsichtsrat der Eni S.p.A., dass der Bericht durch das Überwachungsorgan der Eni S.p.A. geprüft wurde bzw. im Fall von anschließenden Untersuchungen über die Notwendigkeit von zusätzlichen Ermittlungen.

Der Aufsichtsrat der Eni S.p.A. prüft im Rahmen der Evaluierung des Quartalsberichts über Whistleblowing-Meldungen die eventuelle Notwendigkeit einer Übermittlung der Whistleblowing-Meldungen, welche bedeutende Auswirkungen auf das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem haben könnten, an den Ausschuss Control and Risk. Falls der Aufsichtsrat der Eni S.p.A. es für notwendig erachtet, erfolgt auch eine Kommunikation an CONSOB wie in Artikel 149, Punkt 3, t.u.f. beschrieben.



Anhang E – Whistleblowing-Meldungen

5. ÜBERWACHUNG VON KORREKTURMAßNAHMEN

Ergeben sich aus der Ermittlungsphase Korrekturmaßnahmen am internen Kontroll- und Risikomanagementsystem, fällt es unter die Verantwortung des Managements der Bereiche/Prozesse, die Gegenstand der Prüfung waren, einen Korrekturmaßnahmenplan zum Zwecke der Beseitigung der erfassten kritischen Punkte zu erstellen.

Die Funktion Internal Audit, oder im Fall von AM-Meldungen das Überwachungsorgan der Eni S.p.A. oder der jeweiligen Tochtergesellschaft, die die Ermittlungen durchgeführt hat, überwacht den Status der Implementierung der Korrekturmaßnahmen.



Anhang E – Whistleblowing-Meldungen

6. REPORTING

Die Funktion Internal Audit stellt die Erstellung des Quartalsberichts über Whistleblowing-Meldungen sicher. Nach erfolgter Prüfung durch den Aufsichtsrat der Eni S.p.A. übermittelt die Funktion Internal Audit den Quartalsbericht über Whistleblowing-Meldungen an:

- den Vorstandsvorsitzenden der Eni S.p.A.;
- den CEO der Eni S.p.A.;
- die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Eni S.p.A.;
- die Mitglieder des Ausschusses für Whistleblowing-Meldungen¹⁴ und an den Leiter der Funktion Accounting and Financial Reporting der Eni S.p.A.¹⁵;
- die Mitglieder des Teams für Whistleblowing-Meldungen;

und für die in die jeweilige Zuständigkeit fallenden Whistleblowing-Meldungen an:

- das Überwachungsorgan der Eni S.p.A.;
- das Top-Management der zuständigen Funktionen, einschließlich der Tochtergesellschaften, die an diese berichten;
- das Top-Management¹⁶ jeder betroffenen Tochtergesellschaft sowie an deren jeweiliges Überwachungsorgan¹⁷.

¹⁴ Der Leiter der Funktion Integrated Compliance sendet den Quartalsbericht über ACC-Meldung an die Funktion Anti-Corruption.

¹⁵ Die Funktion Internal Audit gewährleistet dem CFRO, dass alle Informationen in Bezug auf Betrug, welcher infolge von Meldungen festgestellt wurde, wie in der vorliegenden MSG beschrieben, für die unter Abschnitt 5.B Punkt 302 des Sarbanes Oxley Act vorgesehene Bescheinigung sowie für das „Fraud risk management“ verfügbar gemacht werden.

¹⁶ CEO oder ähnliche Person.

¹⁷ Diese Informationen werden als Beitrag zu den diesen Organen eigenen Kontroll- und Aufsichtsaufgaben geliefert. Die von der Funktion Internal Audit der Eni S.p.A. durchgeführten Überprüfungen ändern nichts an den Vorrechten und der Autonomie, die dem Kontroll- und Aufsichtsorgan der betroffenen Gesellschaft gemäß den unternehmerischen und gesetzlichen Vorschriften eigen sind. Was die „Angelegenheiten, welche die Verantwortlichkeit von Gesellschaften für gesetzeswidriges Verhalten ihrer Mitarbeiter gemäß D. Lgs. 231/2001 betreffen“ anbelangt, können die „Aufsichtsstellen der kontrollierten Gesellschaften, falls erforderlich, externe Ressourcen für die Durchführung der Kontrollen in dem von ihnen als notwendig erachteten Umfang in Anspruch nehmen“ gemäß den „unabhängigen Initiativ- und Kontrollbefugnissen“, die ihnen nach Art. 6 Absatz 1 Buchst. b) D. Lgs. 231/2001 zustehen.



Anhang E – Whistleblowing-Meldungen

7. DISZIPLINARISCHE UND WEITERE MAßNAHMEN

Eni wird jedes gesetzeswidrige Handeln von Eni-Mitarbeitern, welches im Zuge der Überprüfung einer Whistleblowing-Meldung im Sinne dieses Regelungsinstruments verifiziert wurde, in Übereinstimmung mit den folgenden Absätzen dieses Paragraphen bestrafen. Eni wird jedenfalls alles in ihren Kräften stehende veranlassen, um eventuelle Verhaltensweisen ihres Personals zu verhindern, die gegen die Antikorruptionsgesetze und/oder das vorliegende Regelungsinstrument verstoßen.

Mit Bezug auf die Anwendung des vorliegenden Regelungsinstruments, sollten nach Abschluss der Ermittlungsphase:

- Meldungen mit böswilliger Absicht auftreten, wird das Team für Whistleblowing-Meldungen, auf Vorschlag der Funktion Human Resources von Eni S.p.A. und unter Einbindung der jeweiligen betroffenen HR-Funktion, um deren Mitarbeiter es sich handelt, eventuelle Maßnahmen einleiten, deren Umsetzung überwachen und sicherstellen, dass die von der Meldung betroffene Person/Gesellschaft unverzüglich in Kenntnis gesetzt wird;
- mögliche erhebliche Verfehlungen oder strafbare Handlungen von Lieferanten der Eni bewiesen werden, wird die Funktion Internal Audit das Untersuchungsteam für die in seine Zuständigkeit fallenden Aktivitäten in Übereinstimmung mit den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen im Bereich der Beschaffung informieren;
- sich mutmaßliche widerrechtliche oder unregelmäßige Verhaltensweisen seitens eines oder mehrerer Beschäftigter von Eni zeigen, wird die Funktion Internal Audit die Ergebnisse an die zuständigen HR-Funktionen gemäß Anhang B der MSG Human Resources - „*Ermittlung mutmaßlich widerrechtlicher Verhaltensweisen durch Eni-Mitarbeiter*“ weiterleiten. Die Funktion Internal Audit erhält von der zuständigen Funktion Human Resources die in diesem Zusammenhang erstellten Bewertungen.

Eni wird Disziplinarmaßnahmen gemäß Modell 231 und Kollektivvertrag bzw. anderer anwendbarer nationaler Bestimmungen gegenüber dem eigenen Personal ergreifen, das (i) sich nach Überprüfung der Whistleblowing-Meldungen als verantwortlich für die Verletzung der Antikorruptionsgesetze, der MSG



Anhang E – Whistleblowing-Meldungen

Antikorrruption und/oder anderer für SCIGR- und/oder AM-Whistleblowing-Meldungen relevante interner oder externer Bestimmungen erweist und/oder (ii) es bewusst unterlässt, etwaige Verstöße oder Drohungen bzw. Vergeltungsmaßnahmen anderen gegenüber, die Verletzungen melden, zu ermitteln oder zu berichten. Die Disziplinarmaßnahmen werden im Verhältnis zu Umfang und Schweregrad des festgestellten rechtswidrigen Verhaltens getroffen und können bis zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses reichen.



Anhang E – Whistleblowing-Meldungen

8. ÜBERWACHUNG, LAGERUNG UND RÜCKVERFOLGBARKEIT VON DOKUMENTEN

Die Funktion Internal Audit untersucht und bewertet auf unabhängige Weise die internen Kontrollen, um bei der Überprüfung der Einhaltung der im vorliegenden Dokument angeführten Regelungen zu helfen. Dies erfolgt auf Grundlage eines jährlichen Auditplans, welcher vom Vorstand der Eni S.p.A. genehmigt wird.

Alle Einheiten und Funktionen, die an den vom vorliegenden Regelungsinstrument geregelten Aktivitäten beteiligt sind, gewährleisten, jeweils für den eigenen Zuständigkeitsbereich und mittels der verwendeten Informationssysteme, die Rückverfolgbarkeit der Daten und Informationen und sorgen für die Aufbewahrung und Archivierung der Dokumentation in Papierform oder elektronisch. Auf diese Weise können die unterschiedlichen Phasen des Prozesses rekonstruiert werden.

Um das Management und die Rückverfolgbarkeit der Whistleblowing-Meldungen und der damit verbundenen Ermittlungen sicherzustellen, erstellt und aktualisiert die Funktion Internal Audit das Management-, Monitoring- und Reportingsystem für Meldungen, in welchem die Whistleblowing-Meldungsakten registriert werden und gewährleistet die Archivierung der gesamten unterstützenden Dokumentation.

Zu diesem Zweck sorgt die Funktion Internal Audit für die Aufbewahrung der Originaldokumentation der Whistleblowing-Meldungen in entsprechenden Papier-/elektronischen Archiven, unter Einhaltung der höchsten Standards hinsichtlich Sicherheit und Vertraulichkeit.

Persönliche Daten, die im Zusammenhang mit einer Whistleblowing-Meldung gesammelt wurden, werden, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen zum Schutz persönlicher Daten, ausschließlich für die notwendige Dauer ihrer Bearbeitung aufbewahrt.

Die Arbeitspapiere, welche die Audits über Meldungen betreffen, werden im Hauptarchiv der Funktion Internal Audit aufbewahrt.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der involvierten und/oder in den Meldungen genannten Personen ist gemäß geltendem Recht und den Unternehmensverfahren über Datenschutz geschützt.



Anhang E – Whistleblowing-Meldungen

9. VERBREITUNG UND ANNAHME

Dieses Regelungsinstrument muss allen Beteiligten zur Verfügung gestellt werden.

Zu diesem Zweck wird es an die folgenden Personen weitergeleitet, wobei die Verbreitungs- und Annahmemodalitäten des Dokuments gemäß der MSG Regelsystem davon unbeschadet bleiben:

- an jedes Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsrates und des Überwachungsorgans (auch in seiner Funktion als Garant des Ethikkodex) der Eni S.p.A., seitens des Leiters der Funktion Corporate Affairs and Governance der Eni S.p.A.;
- an jedes Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsrates und des Überwachungsorgans (auch in seiner Funktion als Garant des Ethikkodex) der einzelnen Tochtergesellschaften seitens des CEO/MD derselben.
- an jeden Beschäftigten von Eni durch Aushang an den für Unternehmensmitteilungen vorgesehenen Flächen.

Der vorliegende Anhang wird ferner auch auf der Intranet- und Internetsite der Eni S.p.A. und der Tochtergesellschaften veröffentlicht. Des Weiteren sorgt jede Tochtergesellschaft für die Übersetzung des vorliegenden Regelungsinstruments in die Landessprache, damit eine bessere Verbreitung und ein besseres Verständnis gewährleistet werden.

Die o.g. Personen gewährleisten, im Bereich der eigenen Zuständigkeit, die erneute Übermittlung des vorliegenden Regelungsinstruments im Fall eines Personalwechsels und/oder Änderungen bei den beteiligten Gesellschaften.

Die Funktionen Human Resources der Eni S.p.A. und der Tochtergesellschaften gewährleisten, jeweils im eigenen Zuständigkeitsbereich, die Übermittlung des vorliegenden Regelungsinstruments an neu angestellte Mitarbeiter.

Des Weiteren gewährleisten die Tochtergesellschaften und die Verantwortlichen für operative Standorte den plakativen Aushang von Anhang E.2 – Aushänge an Stellen, die für Eni-Mitarbeiter und Dritte sichtbar sind und sorgen für die Übersetzung desselben in die Landessprache, um eine bessere Verbreitung und ein besseres Verständnis des Dokuments zu gewährleisten.



10. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN IM HINBLICK AUF DATENSCHUTZ

Die Verarbeitung personenbezogener Daten in Verbindung mit Whistleblowing-Meldungen findet unter Berücksichtigung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und weiteren anwendbaren Gesetzen und/oder Vorschriften statt. Speziell in Bezug auf das Management von Whistleblowing-Meldungen werden personenbezogene Daten des Informanten (falls nicht anonym gemeldet) sowie desjenigen, über den die Meldung gemacht wurde (wie Name, Position etc.) verarbeitet.

Die verantwortliche Stelle für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (im Folgenden „Verantwortliche Stelle“) ist gemäß Art. 4 Absatz 1 Buchst. f und Art. 28 des italienischen Datenschutzgesetzes in Hinsicht auf das Management von Whistleblowing-Meldungen die juristische Person (Eni S.p.A. oder Tochtergesellschaft in Italien oder im Ausland) in Übereinstimmung mit den Regelungen der MSG Privacy.

Der Auftragsdatenverarbeiter gemäß Art. 29 des italienischen Datenschutzgesetzes (im Folgenden „Auftragsdatenverarbeiter“) wird ausdrücklich von der verantwortlichen Stelle für die zuständige Funktion Internal Audit in Übereinstimmung mit dem Gesetz und den Regelungen der MSG Privacy ernannt.

Der Auftragsdatenverarbeiter wird, mithilfe explizit ernannter Personen, alle Aktivitäten ausführen, die notwendig sind, um die Daten in Übereinstimmung mit aktuellen Richtlinien, der MSG Privacy und Instruktionen der verantwortlichen Stelle zu verarbeiten.

Es versteht sich, dass eine mögliche Verarbeitung von personenbezogenen Daten, durch andere Funktionen, Gesellschaften oder Kontroll- und Überwachungsorgane im Zusammenhang mit dem Management von Whistleblowing-Meldungen und den jeweiligen Zuständigkeiten in der Verantwortung der Auftragsdatenverarbeiter und der für die Datenverarbeitung ernannten Personen des betreffenden Geschäftsbereichs liegt und mit dem Gesetz, den Regelungen der MSG Privacy und dem vorliegenden Regelungsinstrument übereinstimmen muss.

Die Anweisungen der verantwortlichen Stelle regeln die Datenschutzverpflichtungen, welche die Auftragsdatenverarbeiter im Rahmen des



Anhang E – Whistleblowing-Meldungen

Prozesses zu Erhalt, Analyse und Verarbeitung sowie Ablage und Archivierung von Whistleblowing-Meldungen einhalten sollen.

Zu diesem Zweck wird der Text mit Anweisungen (Art. 13 des italienischen Datenschutzgesetzes) für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Verbindung mit Whistleblowing-Meldungen (Anlage E.1) angehängt, welcher im Detail das relevante Verfahren in Bezug auf das vorliegende Regelungsinstrument darstellt.

Der Informationstext (Anlage E.1) soll so angewendet werden, wie es die Anweisungen der verantwortlichen Stelle in Bezug auf Methoden und den zeitlichen Rahmen vorgeben. Er ist dem vorliegenden Regelungsinstrument auch zu dem Zweck beigefügt, die größtmögliche Verbreitung und Kenntnis seitens des Eni-Personals zu sichern.

Im Rahmen der Prozeduren zum Management von Whistleblowing-Meldungen in Bezug auf Mitarbeiter werden die personenbezogenen Daten derjenigen Personen, über die berichtet wird, in voller Übereinstimmung mit den internen Prozeduren der Eni bezüglich Einsprüchen gegen Disziplinarmaßnahmen behandelt. Dies schließt die mögliche Kommunikation der mutmaßlichen Straftaten, der Identität des Verantwortlichen für die Prozedur über das Management von Whistleblowing-Meldungen, der involvierten Funktionen sowie der Modalitäten zur Ausübung des Rechts, Zugang zu den Daten zu erhalten sowie weiterer Rechte aus Artikel 7 des italienischen Datenschutzgesetzes, in Übereinstimmung mit der Prozedur zu internen Ermittlungen, ein. **Falls es nicht per Gesetz verlangt ist, darf die Identität des Informanten niemals offenbart werden**, um Vergeltung, Bedrohung, Gewalt etc. zu verhindern und die Privatsphäre des Informanten zu schützen. Dies vorausgeschickt, ist es möglich, sollte ein erhebliches Risiko bestehen, dass die Mitteilung relevanter Informationen die Möglichkeit beeinträchtigt, die Stichhaltigkeit der Meldung wirksam zu überprüfen oder die notwendigen Beweise zu sammeln, die gemeldete Person nicht über die Erfassung ihrer Daten zu informieren, solange dies notwendig ist, um eine ordnungsgemäße Durchführung der Ermittlungen zu gewährleisten und in jedem Fall unter Beachtung der Bestimmungen des geltenden nationalen Tarifvertrags. Unter keinen Umständen kann die Person, über die berichtet wurde, ihr Recht nutzen, um Informationen über die Identität des Informanten zu erhalten, es sei denn, dass Letzterer eine böswillige Meldung gemacht hat.



Anhang E – Whistleblowing-Meldungen

11

11. LISTE DER ANLAGEN

Anlage E. 1 – Datenschutzerklärung gemäß Artikel 13 des italienischen Gesetzesdekrets No. 196/2003 (Kodex zum Schutz personenbezogener Daten) in Verbindung mit Whistleblowing

Anlage E. 2 - Aushang



Anhang E – Whistleblowing-Meldungen

11

ANLAGE E.1 – DATENSCHUTZERKLÄRUNG GEMÄß ARTIKEL 13 DES ITALIENISCHEN GESETZESDEKRETS NO. 196/2003 (KODEX ZUM SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN) IN VERBINDUNG MIT WHISTLEBLOWING

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir teilen Ihnen mit, dass das italienische Gesetzesdekret Nr. 196 vom 30. Juni 2003 (italienisches Datenschutzgesetz „Codice in materia di protezione dei dati personali“) die Wahrung der Rechte von natürlichen Personen in Bezug auf personenbezogene Daten (Art. 4, Buchstabe i) vorsieht.

Gemäß Art. 13 des italienischen Gesetzesdekrets Nr. 196 vom 30. Juni 2003 und mit Bezug auf personenbezogene Daten, in deren Besitz [Eni S.p.A./Eni Deutschland¹⁸] im Rahmen der im Anhang „*Whistleblowing-Meldungen, auch anonym, welche bei Eni S.p.A. und bei Tochtergesellschaften in Italien oder im Ausland eingegangen sind*“ der MSG Antikorrusion und nachfolgenden Aktualisierungen beschriebenen Tätigkeiten gelangen wird, informieren wir Sie über folgende Punkte:

1. Zweck der Datenverarbeitung

Ihre Daten können im Zusammenhang mit den im Anhang „*Whistleblowing-Meldungen, auch anonym, welche bei Eni S.p.A. und bei Tochtergesellschaften in Italien oder im Ausland eingegangen sind*“ der MSG Antikorrusion, welcher von Eni S.p.A. herausgegeben [...] und von jeder Tochtergesellschaft durch einen formalen Beschluss angenommen wurde, beschrieben, sowie mit allen nachfolgenden und sich später noch ergebenden Aktivitäten verarbeitet werden. Insbesondere werden diese Daten verarbeitet, wenn Sie namentlich eine Meldung gemacht haben, oder Ihre Person Gegenstand der Meldung ist. Die Verarbeitung findet mit dem Ziel des Managements, der Bearbeitung, Untersuchung und Klärung der Meldung statt sowie um geeignete disziplinarische oder sonstige Maßnahmen umzusetzen.

Die Erarbeitung eines Regelungsinstruments für den Umgang mit Whistleblowing-Meldungen entspricht den Anforderungen im Hinblick auf ein internes

¹⁸ Bezeichnung der Gesellschaft der Eni S.p.A. oder der Tochtergesellschaft eintragen, die die Funktion der verantwortlichen Stelle übernimmt.



Anhang E – Whistleblowing-Meldungen

Kontrollsystem des Unternehmens und die Überwachung von Unternehmensrisiken, welche vom Gesetz vorgesehen sind.

Die Geheimhaltung des Informanten unterliegt strengstem Schutz und seine Identität wird, falls nicht per Gesetz gefordert, niemals offenbart, um ihn vor Vergeltung, Bedrohung, Gewalt etc. zu schützen sowie seine Privatsphäre zu wahren.

2. Verantwortliche Stelle

Die verantwortliche Stelle ist [*Eni SpA/Eni Deutschland*¹⁹, mit Sitz in _____ .]

3. Auftragsdatenverarbeiter

Der Auftragsdatenverarbeiter ist kraft des Ernennungsschreiben, welches durch die verantwortliche Stelle ausgestellt wird, die Person, die explizit für den Zuständigkeitsbereich Internal Audit bestimmt ist.²⁰

4. Verfahren zur Datenverarbeitung

- a) Die Verarbeitung wird entweder durch eine einzelne oder durch eine Reihe von Vorgängen ausgeführt, wie auch in Artikel 4, Absatz 1, Buchstabe a des italienischen Datenschutzgesetzes definiert: Einholen, Registrierung, Organisation, Aufbewahrung, Konsultation, Bearbeitung, Veränderung, Selektion, Extraktion, Vergleich, Verwendung, Verbindung, Sperre, Kommunikation, Löschen und Vernichten der Daten;
- b) Die Verarbeitung von Informationen, die Sie betreffen, wird im Einklang mit den Prinzipien der Korrektheit, Zulässigkeit, Transparenz und Wahrung der Vertraulichkeit durchgeführt.
- c) Die Vorgänge können mit oder ohne Hilfe von elektronischen oder automatischen Werkzeugen durchgeführt werden;
- d) Die Verarbeitung wird durch beauftragte Personen durchgeführt, die für die Auftragsdatenverarbeitung verantwortlich sind und durch die verantwortliche Stelle und/oder den Auftragsdatenverarbeiter ernannt wurden. Konkret werden die beauftragten Personen sämtliche für die Verarbeitung notwendigen Vorgänge durchführen, auch mittels Eingabe der Daten in eine computergestützte und/oder gedruckte Datenbank.

¹⁹ Bezeichnung der Gesellschaft der Eni S.p.A. oder der Tochtergesellschaft eintragen, die die Funktion der verantwortlichen Stelle übernimmt.

²⁰ Zum Zeitpunkt der Ernennung des Datenschutzbeauftragten wird die o.a. Funktion INAU/RAOC genannt. Daher sind etwaige Änderungen bezüglich der Bezeichnung der Einheit vorbehalten.



Anhang E – Whistleblowing-Meldungen

11

- e) Die verantwortliche Stelle gewährleistet die Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen, um den Schutz von personenbezogenen, sensiblen und gerichtlichen Daten zu sichern;
- f) Die Gesellschaft kann zudem Maßnahmen zur Unkenntlichmachung und/oder Pseudo-Anonymisierung der personenbezogenen Daten des Informanten zum Schutz der Geheimhaltung ergreifen.

5. Arten der verarbeiteten Daten

Die Verarbeitung von Daten kann nicht nur allgemeine persönliche Daten, sondern auch sensible personenbezogene Daten betreffen (Informationen, die Auskunft über folgende Aspekte geben können: „Ethnische Herkunft, religiöse, philosophische oder anderweitige Überzeugungen, politische Meinung, Zugehörigkeit zu Parteien, Gewerkschaften, Gesellschaften oder Organisationen mit religiösem, philosophischem, politischem oder gewerkschaftlichem Charakter sowie Gesundheitszustand und sexuelle Orientierung“, Artikel 4, Absatz 1, Buchstabe d des italienischen Datenschutzgesetzes) sowie gerichtliche Daten (siehe „Art. 3, Absatz 1, Buchstaben a bis o und r bis u des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 313 vom 14. November 2002, im Bereich von gerichtlichen Registern, Strafregisterauszüge und Informationen über anhängige Strafverfahren oder über die Funktion des Angeklagten oder Beschuldigten gemäß Art. 60 und 61 der Strafprozessordnung, Artikel 4, Absatz 1, Buchstabe e des italienischen Datenschutzgesetzes). Diese Daten werden nur genutzt, wenn sie für die Bearbeitung der Whistleblowing-Meldung unbedingt notwendig sind und dies stets im Einklang mit den Prinzipien der Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit.

6. Veröffentlichung von Daten

Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zum Zwecke der Bearbeitung von Whistleblowing-Meldung ist unbedingt notwendig für die Durchführung der Aktivitäten, wie in Punkt 1 beschrieben. Bei Nichtbeachtung ist es unmöglich, die in Punkt 1 genannten Tätigkeiten zu erfüllen

7. Kommunikation von Daten

Die personenbezogenen Daten, die in den Meldungen enthalten sind, können den Unternehmensorganen und den Personen mitgeteilt und/oder übermittelt werden, die interne Funktionen bekleiden, die von Anhang E der MSG Antikorruption *„Meldungen, auch anonyme, die bei der Eni S.p.A. und bei Tochtergesellschaften*



Anhang E – Whistleblowing-Meldungen

11

in Italien und im Ausland eingegangen sind“ festgelegt werden, genauso wie an gerichtliche Institutionen und an das zuständige Management der Eni S.p.A. und/oder ihrer Tochtergesellschaften, um juristische und/oder disziplinarische Maßnahmen im Hinblick auf die Meldung zu aktivieren, sowie an andere, italienische oder ausländischen Gesellschaften, die der Eni-Gruppe angehören und an einer Bewertung der Meldung interessiert sind. Die personenbezogenen Daten eines Whistleblowing-Berichts können ebenfalls, wo erforderlich und im Einklang mit dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit und in einer begrenzten Art und Weise an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften/externe Auditoren und/oder Berater von Eni S.p.A. oder einer Tochtergesellschaft übermittelt werden.

Dies geschieht unbeschadet gesetzlicher Pflichten und der Wahrung der Rechte der verantwortlichen Stelle der von der Whistleblowing-Meldung betroffenen und/oder daran beteiligten natürlichen oder juristischen Personen.

8. Aufbewahrung von Daten

Personenbezogene Daten, die im Rahmen einer Whistleblowing-Meldung erhoben wurden, werden ausschließlich für die Dauer ihrer Bearbeitung, gemäß den Vorgaben spezifischer Regelungsinstrumente in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten, aufbewahrt.

9. Übermittlung von Daten ins Ausland

Personenbezogene Daten können zum Zweck der Ausübung der Aktivitäten, auf welche in Punkt 1 Bezug genommen wird, in EU- und Drittländer übermittelt werden. Selbstverständlich erfolgt eine mögliche Übertragung von Daten in Drittländer, die keinen ausreichenden Schutz der Menschenrechte gewährleisten, in Übereinstimmung mit den Gewährleistungen der Regelungen zum Schutz von personenbezogenen Daten.

10. Rechte des Betroffenen

Gemäß Artikel 7 des italienischen Datenschutzgesetzes hat eine betroffene Person das Recht, die Aktualisierung, Berichtigung, Ergänzung der Daten, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung von rechtswidrig verwendeten Daten durchzusetzen sowie die Bestätigung zu erhalten, dass die oben beschriebenen Vorgänge, auch was deren Inhalt betrifft, denjenigen zur Kenntnis gebracht wurden, an die die Daten übermittelt oder verbreitet worden waren. Es sei denn, es stellt sich heraus, dass diese Anforderung unmöglich ist oder augenscheinlich



Anhang E – Whistleblowing-Meldungen

11

einen- verglichen mit dem zu schützenden Recht - unverhältnismäßig hohen Aufwand bedeutet; die betroffene Person hat das Recht, der Verarbeitung personenbezogener Daten über ihn / sie aus legitimen Gründen zu widersprechen. Es gilt als vereinbart, dass die Ausübung dieser Rechte den Bedürfnissen des Unternehmens unterliegt und daher in dem Maße eingeschränkt werden kann, das notwendig ist, um die ordnungsgemäße Durchführung der Untersuchungen seitens Eni zu gewährleisten.

Die Modalitäten für die Ausübung o.a. Rechte werden von Art. 8 und 9 des italienischen Datenschutzgesetzes geregelt, genauso wie es im Bereich der entsprechenden internen Regelungsinstrumente der Eni umgesetzt ist.

Um Ihre Rechte nach Art. 7 des italienischen Datenschutzgesetzes auszuüben, schreiben Sie bitte eine E-Mail an: privacysegnalazioni@eni.com.

11. Veröffentlichung

Eni S.p.A. und ihre Tochtergesellschaften stellen die Veröffentlichung (auf Intranet- und Internetseiten der Eni S.p.A. und der Tochtergesellschaften, im Bereich für Whistleblowing-Meldungen, wenn verfügbar) und Verbreitung dieser Erklärung sicher.

[Ort], Datum _____



Anhang E – Whistleblowing-Meldungen

11

ANLAGE E.2 - AUSHANG

Möchten Sie eine Whistleblowing-Meldung an Eni machen?

Wer kann Meldungen machen? Jeder: Mitarbeiter, Lieferanten, Vertragspartner, Kunden, Mitglieder der örtlichen Gemeinschaft, usw.

Was kann gemeldet werden?: Probleme bezüglich: i) interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme, die eine Abweichung von Gesetzen, anderen externen Regularien sowie von den Regeln, die im internen Regelwerk der Eni enthalten sind, zum Gegenstand haben. Diese umfassen Fälle von illegalen, korrupten oder betrügerischen Verhaltensweisen im Bezug auf das Vermögen und / oder die Finanzberichterstattung der Gesellschaft und Ereignisse, die eine Haftung nach dem italienischen Gesetzesdekret Nummer 231/2001 nach sich ziehen könnten; ii) Verstößen gegen Regeln und Grundsätze des Eni-Ethikkodex (z. B. Fragen der Geschäftsethik, Mobbing, Belästigung, Konflikte im Zusammenhang mit dem Personalmanagement).

Sie können Meldungen auch anonym machen: Eni ermutigt Sie, unter Sicherstellung eines Maximums an Vertraulichkeit und Anonymität, eine Meldung unter Ihrem Namen zu machen. In jedem Fall wird Eni aber auch anonyme Berichte berücksichtigen, wenn diese hinreichend detailliert sind und der Aufmerksamkeit würdig erscheinen. Eni lehnt nur reine Denunzierungen ab, gegen die sie sich das Recht vorbehält, zur Verteidigung ihrer Interessen für die ordnungsgemäße berufliche Beziehungen innerhalb des Unternehmens zu handeln.

Was macht Eni nach Erhalt einer Meldung? Eine Gruppe von Fachkundigen von Eni bearbeitet die Whistleblowing-Meldungen, um die berichteten Informationen zu überprüfen und um die geeignetsten Maßnahmen zu treffen (Anwendung von Präventivmaßnahmen, Milderung, Strafen, usw.).

Verbot von Vergeltung: Ein Eni-Mitarbeiter, der rechtmäßig und in gutem Glauben eine Whistleblowing-Meldung gemacht hat, wird in beruflicher Hinsicht weder gekündigt, degradiert, suspendiert, noch in irgendeiner Weise bedroht, schikaniert oder diskriminiert. Im Gegenteil, im Falle einer illegalen Nutzung des Systems kann gegen den Täter vorgegangen werden.

Datenverarbeitung: Die Daten werden in Übereinstimmung mit den Vorschriften zum Schutz von personenbezogenen Daten verarbeitet. Für weitere Informationen



Anhang E – Whistleblowing-Meldungen

11

bezüglich des Zwecks und der Verfahren der Datenverarbeitung, lesen Sie bitte die Datenschutzerklärung (Anlage E.1).

Sie können durch folgende Kanäle Meldungen machen²¹:

- per Post: Eni SpA, Internal Audit Department, P.le E. Mattei 1, 00144, Rom, Italien
- per Fax an folgende Nummer: +39 06 598.27335
- per E-Mail: segnalazioni@eni.com oder whistleblowing@eni.com
- über die Webseite der Eni:
https://www.eni.com/portal-forms/tools/processSegnalazione.do?locale=it_IT
https://www.eni.com/portal-forms/tools/processSegnalazione.do?locale=en_IT
- an Standorten der Unternehmens, wo kein Zugriff auf das Internet möglich ist, gewährleisten die zuständigen Funktionen Human Resources die Bereitstellung von alternativen Instrumenten für die Sammlung von Meldungen (z. B. sogenannte „Yellow-Box“-Postfächer).
- durch Anruf an die Eni-Voicemail für Whistleblowing-Meldungen, welche, wo technisch möglich, ohne Kosten für den Anrufer, andernfalls zum Preiseines Ortsgesprächs unter den unten aufgeführten Telefonnummern, welche nach den Ländern, in denen Eni aktiv ist, sortiert sind, erreichbar ist.

In denjenigen Ländern, die nicht nachfolgend aufgeführt sind, existiert zum jetzigen Zeitpunkt keine lokale gebührenfreie oder gebührenpflichtige Rufnummer. In diesem Fall rufen Sie bitte die Eni-Voicemail für Whistleblowing-Meldung unter folgender gebührenpflichtiger Rufnummer an: +39 06 598.27323.

Eni-Voicemailnummern für Whistleblowing-Meldungen nach Ländern:

Länder	Art der Rufnummer ¹	Rufnummer:
ANGOLA	Lokal, gebührenfrei	227280343
SAUDI-ARABIEN	Lokal, gebührenfrei	8008443164
ARGENTINIEN	Lokal, gebührenfrei	8009994930

²¹ Die möglichen Kommunikationskanäle werden durch den Process Owner auf dem aktuellsten Stand gehalten, ohne dass es einer Aktualisierung des vorliegenden Regelungsinstruments bedarf.



Anhang E – Whistleblowing-Meldungen

11

AUSTRALIEN	Lokal, gebührenfrei	1800643249 1800705006
ÖSTERREICH	Lokal, gebührenfrei	800298468
BELGIEN	Lokal, gebührenfrei	80079444
BOLIVIEN	Lokal, gebührenfrei	800101844
BRASILIEN	Lokal, gebührenfrei	08008924109
KANADA	Lokal, gebührenfrei	18448791310
CHINA	Lokal, gebührenfrei	108007390035
ZYPERN	Lokal, gebührenfrei	80095603
KOLUMBIEN	Lokal, gebührenfrei	018009390346
CONGO	Lokal, gebührenfrei	064000010
SÜDKOREA	Lokal, gebührenfrei	0079839173525
KROATIEN	Lokal, gebührenfrei	0800223079
DÄNEMARK	Lokal, gebührenfrei	80253307
ECUADOR	Lokal, gebührenfrei	1800000619
ÄGYPTEN	Lokal, gebührenfrei	08000009275
V. ARAB. EMIRATE	Lokal, gebührenfrei	80004449434
FRANKREICH	Lokal, gebührenfrei	0800906204
GABON	Lokal, gebührenpflichtig	0024101794575
GHANA	Lokal, gebührenfrei	242426090
GRIECHENLAND	Lokal, gebührenfrei	800391296762
INDIEN	Lokal, gebührenfrei	0008004405245
INDONESIEN	Lokal, gebührenfrei	0018038529238



Anhang E – Whistleblowing-Meldungen

11

IRLAND	Lokal, gebührenfrei	1800200366
ITALIEN	Lokal, gebührenfrei	8006020099
KAZAKHSTAN	Lokal, gebührenfrei	88005557016
KENYA	Lokal, gebührenfrei	207602916
KUWAIT	Lokal, gebührenfrei	22286846
LUXEMBURG	Lokal, gebührenfrei	80024179
MALAYSIA	Lokal, gebührenfrei	18008118344
MALTA	Lokal, gebührenfrei	80062753
MAROKKO	Lokal, gebührenfrei	8558215051
MEXICO	Lokal, gebührenfrei	18001239530
MOSAMBIK	Lokal, gebührenpflichtig	0025821344599
NIGERIA	Lokal, gebührenfrei	7080601025
NORWEGEN	Lokal, gebührenfrei	80010616
OMAN	Lokal, gebührenfrei	80074214
NIEDERLANDE	Lokal, gebührenfrei	08000232091
PAKISTAN	Lokal, gebührenfrei	0080090044260
PAPUA NEU-GUINEA	Lokal, gebührenfrei	000861201
PERU	Lokal, gebührenfrei	080077616
POLEN	Lokal, gebührenfrei	008003911269
PORTUGAL	Lokal, gebührenfrei	800839698
KATAR	Lokal, gebührenfrei	00800100396
VEREINIGTES KÖNIGREICH	Lokal, gebührenfrei	8082342626 08000157123



Anhang E – Whistleblowing-Meldungen

11

TSCHECHIEN	Lokal, gebührenfrei	800142872
RUMÄNIEN	Lokal, gebührenfrei	0800896510
SINGAPUR	Lokal, gebührenfrei	8003911026
SLOWAKEI	Lokal, gebührenfrei	0800003907
SLOWENIEN	Lokal, gebührenfrei	080081600
SPANIEN	Lokal, gebührenfrei	900936940
USA	Lokal, gebührenfrei	18448551840 18447241451
SURINAME (NIEDERLÄNDISCH GUYANA)	Lokal, gebührenfrei	8558215053
SCHWEIZ	Lokal, gebührenfrei	800563242
THAILAND	Lokal, gebührenfrei	1800011960
TRINIDAD UND TOBAGO	Lokal, gebührenfrei	18002031620
TÜRKEI	Lokal, gebührenfrei	00800448820762
UKRAINE	Lokal, gebührenfrei	0800609839
UNGARN	Lokal, gebührenfrei	0680021188
VIETNAM	Lokal, gebührenfrei	12032447 12280462

Für weitere Informationen über die Verwaltung von Meldungen, lesen Sie bitte das Regelungsinstrument über "Whistleblowing-Meldungen, auch anonyme, welche bei Eni S.p.A. und bei Tochtergesellschaften in Italien oder im Ausland eingegangen sind" (Anhang E der MSG Antikorrption), auch verfügbar auf: www.eni.com.

ⁱ Lokale gebührenfreie Rufnummer: eine kostenlose Rufnummer ohne jegliche Beschränkungen durch die genutzte Telefongesellschaft.
Lokale gebührenpflichtige Rufnummer: die Kosten können abhängig des genutzten Telefonanbieters variieren.

